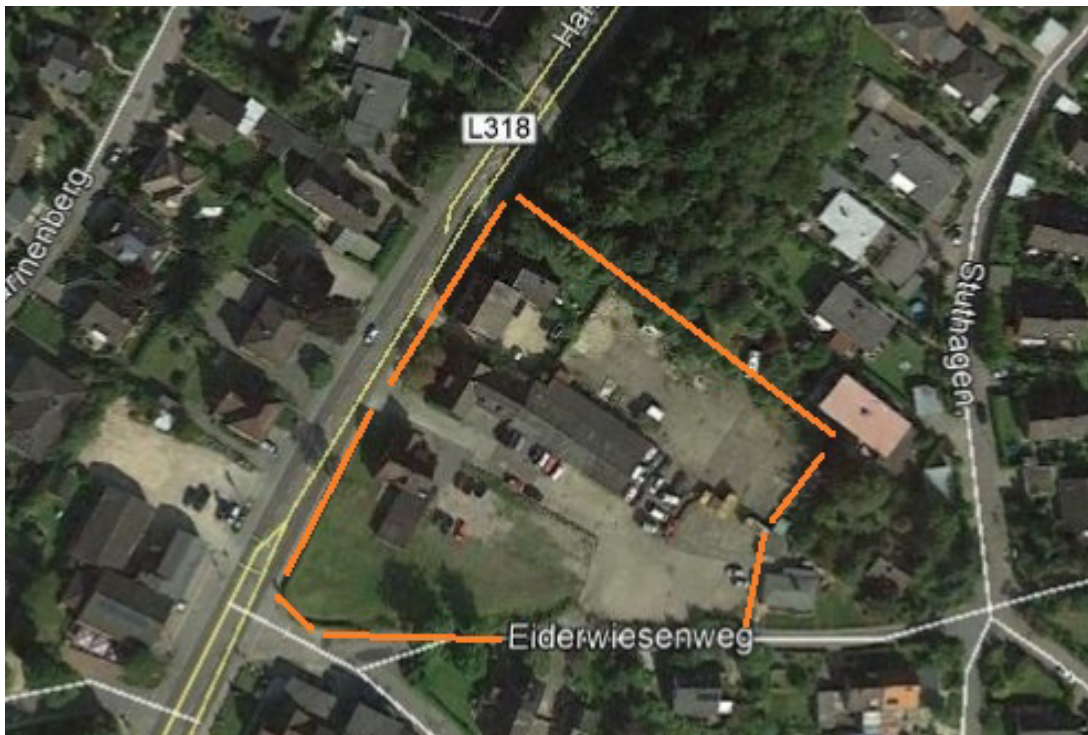


---

**Artenschutzrechtliche Stellungnahme**  
**zum Gebäuderückbau**  
**Hamburger Chaussee - B-Plan Nr. 27, 2. Änderung**  
**Gemeinde Molfsee - Hamburger Chaussee Nr. 32 bis 36**  
(November 2018)



Lage im Raum, (Quelle: Google Earth TM, Zugriff 09.02.2018)

**Auftraggeber:**

B2K Architekten, Stadtplaner  
z. Hd. Herrn Wilke  
Holzkoppelweg 5  
24118 Kiel

**Auftragnehmer und Bearbeitung:**



Dorothea Barre  
Schneiderkoppel 21  
24109 Melsdorf  
☎ 04340 - 1460  
[info@barre-ultraschall.de](mailto:info@barre-ultraschall.de)

## Inhaltsverzeichnis

Anlass.....	3
Aufgabenstellung.....	3
Gebietsbeschreibung.....	5
Methodik.....	5
Ergebnis.....	6
Überprüfung der Strukturen an und in den Gebäuden.....	6
Überprüfung des Gehölzbestandes.....	7
Fledermäuse.....	7
Brutvögel.....	8
Zusammenfassung.....	8
Artenschutzrechtliche Konsequenzen.....	9
Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 BnatSchG.....	9
Verbot der erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 BnatSchG.....	9
Verbot der Beschädigung oder Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 BnatSchG.....	10
Artenschutzrechtlich notwendige Vorgehensweise.....	10
Artenschutzrechtlich notwendige Kompensationsmaßnahmen.....	11
Vorgezogene artenschutzrechtlich notwendige Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	11
Literatur.....	12

# Artenschutzrechtliche Stellungnahme

## Abriss der Gebäude

### Gemeinde Molfsee Hamburger Chaussee

### Bebauungsplan Nr. 27, 2. Änderung

#### Anlass

Die Planung sieht vor zwei Wohnkomplexe, eine Garage und eine große Halle mit einem weiteren Gebäude abzureißen, um auf der Fläche Wohnbebauung zu errichten. Im Zuge der Baufeldräumung sind möglicherweise zudem einigen Bäumen betroffen. Der Abriss ist für Ende 2018 anberaunt.

Vor der Baufeldfreimachung war zu klären, ob es durch die anstehenden Arbeiten zu einer Betroffenheit für Fledermäuse oder Brutvögel kommen kann.

Zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes ist für den Planungsraum ein Fachbeitrag in Form einer artenschutzrechtlichen Stellungnahme erforderlich, diese wird hiermit vorgelegt.

#### Aufgabenstellung

Im Hinblick auf § 44 (1) BNatSchG spielen die Belange des Artenschutzes bei der Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft eine besondere Rolle. Die artenschutzrechtliche Stellungnahme prüft die möglichen Auswirkungen des Gebäuderückbaus und der Gehölzrodungen auf die Belange des besonderen Artenschutzes. Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist es die zentrale Aufgabe der vorliegenden Betrachtungen, im Rahmen einer vorgezogenen Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten zu prognostizieren, zu bewerten sowie zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

„wild lebenden Tieren der *besonders* geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

1. wild lebende Tiere der *streng* geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
2. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebenden Tiere der *besonders* geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
3. wild lebende Pflanzen der *besonders* geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als **besonders geschützt** gelten:

- a) Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Die nicht unter (a) fallenden
  - aa) Tier- und Pflanzenarten , die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind,
  - bb) alle europäischen Vogelarten
- c) Alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind

Bei den **streng geschützten** Arten handelt sich um eine Teilmenge der besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG ist für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben eine Privilegierung vorgesehen. Dort heißt es:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2 Satz1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Nach aktueller Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes<sup>1</sup> gelten die Sonderregelungen für Eingriffsvorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für das Zugriffsverbot der Tötung nicht mehr. Grundsätzlich ist jede Tötung von artenschutzrechtlich relevanten Arten verboten. Der Verbotstatbestand tritt ein, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist.

Im Zusammenhang mit der Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen ist daher zwingend zu prüfen, ob es zur Tötung von europäisch streng geschützten Arten kommt. Diese Prüfung ist individuenbezogen durchzuführen.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Anm.: sog. CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden. ... Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Somit werden die artenschutzrechtlichen Verbote auf die europäisch geschützten Arten beschränkt (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Außerdem werden die europäischen Vogelarten diesen gleichgestellt. Geht aufgrund eines Eingriffs die ökologische Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte verloren oder kann sie nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden, ist

---

<sup>1</sup> BVerwG: Urteil vom 14. Juli 2011 - 9 A 12.10 zur Ortsumgehung Freiberg im Zuge der B 101 und der B 173

die Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen nachzuweisen. **Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen.** Geeignete vorgezogene Maßnahmen, die Beeinträchtigungen verhindern können, sind - wenn möglich - zu benennen. Andernfalls entsteht eine Genehmigungspflicht (in der Regel eine **artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG**).

**Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG** können Ausnahmen zugelassen werden. Dort heißt es:

„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden ... können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen ...

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung...,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, ...oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Weiter heißt es:

„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält...“

Zuständige Behörde für artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen bei Bauleitplanverfahren ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, das durch die zuständige Naturschutzbehörde beteiligt wird.

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die prospektiven Auswirkungen der aktuellen Planungen auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. Die „prüfungsrelevante Artkulisse für den speziellen Artenschutzbeitrag (ASB)“ setzt sich aus den im Vorhabensgebiet potenziell vorkommenden europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten zusammen.

Die hiermit vorgelegte Stellungnahme beurteilt die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf den Eingriff für die Artengruppe der Fledermäuse und Vögel.

## **Gebietsbeschreibung**

Das B-Plangebiet Nr. 27 liegt in Molfsee zwischen der Hamburger Chaussee und dem Eiderwiesengeweg. Die vorhandenen Gebäude werden durch Wohnungen, gewerbliche Räume sowie durch eine Autowerkstatt genutzt. Entlang der Grundstücksgrenze stehen eine lange, alte Hainbuchenhecke und einzelne Bäume. Im Norden grenzt unmittelbar ein größeres, dichtes Gehölz an, in einer Entfernung von ca. 500m liegt westlich der Molfsee.

## **Methodik**

Am 14. und 19.02.2018 wurden die Dachböden der Gebäude - soweit zu betreten - überprüft. Ebenso wurden die Bäume auf eine Eignung als Quartierstandort für Fledermäuse oder auf eine potenzielle Nutzung durch Brutvögel begutachtet.

Der Zeitpunkt, zu dem die Kontrolle stattgefunden hatte, fiel in einen Zeitraum, in dem sich die



Fledermäuse im Winterschlaf befinden. So war zunächst lediglich auf der Basis von quartiergeeigneten Strukturen, über Kot- und Fraßreste der Nachweis einer *potenziellen Nutzung durch Fledermäuse* möglich. Das Absuchen nach Kotspuren an den Außenwänden und Fensterflächen war wenig zielführend, da die Wintermonate außerordentlich regen- und windreich waren, Kotreste waren nicht mehr zu finden. Vorhandene Kellerräume wurden ebenfalls überprüft. Brutvögel konnten über alte Nester an und in den Gebäuden nachgewiesen werden.

In der Hamburger Chaussee Nr. 36 wurde im Dachboden etwas Fledermauskot nachgewiesen, daher fanden zur Wochenstubezeit am 19.06. und 02.07.2018 zweistündige detektorgestützte Ausflugsbeobachtungen mit 2 Personen und am 01.06. und 09.07.2018 ebenfalls zweistündige morgendliche Schwärmphasenerhebungen mit einer Person statt. Die morgendlichen Erhebungen wurden auf das gesamte B-Plangebiet ausgeweitet.

Am 28.08.2018 wurden 2 Horchboxen (Batlogger A, Fa. Elekon) in den Dachraum gestellt um zu überprüfen, ob eine spätere Nutzung als Winterquartier vorliegen könnte. Diese Geräte der neuesten Generation speichern die Daten auf einer SD-Karte, die Signale können am PC weitestgehend bis auf Artniveau nachbestimmt werden.

## **Ergebnis**

### ***Überprüfung der Strukturen an und in den Gebäuden***

Hamburger Chaussee Nr. 32: Das Dach wurde zum Teil mit Mineralwolle (s. Anhang Abb. 2) unter den Pfannen isoliert. Der Boden ist mit Holzplanken ausgelegt, unter denen Schutt eingebracht worden ist (s. Anhang Abb. 1). Sowohl in der Mineralwolle als auch im Holzfußboden sind Möglichkeiten für Fledermäuse vorhanden, die im Winter genutzt werden können. Auch von außen sind unter dem Dachüberstand oder den Schindeln der ostexponierten Giebelwand Spalten vorhanden, in die Fledermäuse oder Spatzen gelangen können. Der Keller war überall gut geschlossen. Eine Abstellkammer unter dem Dach konnte nicht kontrolliert werden, da die Eigentümer nicht anzutreffen waren.

Hamburger Chaussee Nr. 34: Der Dachraum über der Ergotherapie war aufgrund herumliegender Platten, von Isoliermaterial und Schutt, sowie aus Sicherheitsgründen kaum zu kontrollieren. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten für Fledermäuse in Spaltenverstecken zu überwintern, Fraßreste in Form von Schmetterlingsflügeln (s. Anhang Abb. 3) sind ein Hinweis darauf, dass ein Braunes Langohr den Dachboden nutzt. Zwei Mumien eines Singvogels und Kot belegen, dass ein Marder im Dachraum war oder ist. Ein Bodenraum über dem Verbindungstrakt zur Autowerkstatt war zwar zu sehen, aber nicht erreichbar; das Dach dieses Bereiches war gut isoliert. Der Keller hat gut geschlossene Fenster.

Hamburger Chaussee Nr. 36: Dieses 3-stöckige Wohnhaus besteht aus einem älteren Gebäude und einem jüngeren Anbau. Der Dachraum über dem alten Teil ist mit einer Lage Mineralwolle ausgelegt. Da ein sicheres Betreten nicht möglich war, stabile Balken sind überdeckt und nicht zu sehen, wurde auf eine intensive Suche verzichtet. Das Dach ist nach Osten hin alt, über einer Lage Bretter liegt eine Eterniteindeckung (Wellblech). Nach Westen hin ist das Dach ungedämmt und mit Pfannen gedeckt. Direkt neben der Bodenluke wurden Kotpellets von 2 Fledermausarten gefunden.

Von außen gibt es mehrfach Spalten, in die Fledermäuse gelangen können, besonders im Anbau bestehen Möglichkeiten hinter der Klinkerfassade durch die Lüftungsspalten (s. Anhang Abb. 4) Quartiere zu etablieren. Der Dachbodenzugang in diesem Gebäudeteil war nicht zu finden, dieser

liegt offenbar in einer Privatwohnung.

**Werkhalle:** Das Gebäude hat ein Dach mit einer Eterniteindeckung, zur Isolierung wurden Faserplatten (Heraklit) eingebaut. Zwischen diesen beiden Schichten können Fledermäuse Quartiere und Vögel Nester etablieren weil die Abschlüsse am Rand des Daches mehrfach fehlen. An den verschiedenen Anbauten und unter den Dächern sind Strukturen vorhanden, die z.B. von Spatzen oder auch von Fledermäusen potenziell genutzt werden.

Der nach Norden angrenzende Anbau ist über einer Holzdecke mit Teerpappe eingedeckt, auch hier kann es potenziell Quartierstrukturen geben.

### **Überprüfung des Gehölzbestandes**

Am Eiderwiesenweg wachsen drei Buchen, wovon eine mit einem Stammdurchmesser von etwa 50 cm am stärksten ist. Die Höhle im Stamm des einen Baumes ist als Quartierstandort für Fledermäuse zu klein. An der Hamburger Chaussee ist das Grundstück mit einer ausgedehnten Rasenfläche und einer alten Hainbuchenhecke von ca. 45 Meter Länge versehen. Die Birke, die hier steht hat einen Durchmesser von ca. 35 cm. Vor dem Gebäude H. Ch. Nr. 34 wachsen drei Ebereschen (?), die Bäume sind dünn, der Stammdurchmesser liegt unter 30 cm. Nördlich von Haus Nr. 36 steht eine Baumweide (s. Anhang Abb. 7), der Stamm hat einen Durchmesser von mehr als 100cm! und ist mit Efeu dicht bewachsen.

### **Fledermäuse**

Es sei nochmals betont, dass nicht alle Bodenbereiche zu erreichen oder aus Sicherheitsgründen zu betreten waren.

Die Dächer weisen durchweg Löcher und Spalten auf, so können Fledermäuse in die Dachböden gelangen. In der Hamburger Chaussee Nr. 36 wurden teilweise frische Kotpuren von 2 Arten gefunden. Bei einer Art handelt es sich um Zwerg- oder Mückenfledermaus. Eine weitere, größere Art wurde hingegen im Sommer nicht nachgewiesen.

Im Dachraum von Nr. 34 wurden Schmetterlingsflügel (Hinweis auf das Braune Langohr) gefunden.

### **Detektorgestützte Ausflugsbeobachtungen und Schwärmphasenerhebungen zur Wochenstubenzeit - Hamburger Chaussee Nr. 36**

Am 01.06. konnten auf der Ostseite 3 Zwergfledermäuse beobachtet werden, die morgens über den Fenstern an der Dachkante geschwärmt haben. Auch auf der Westseite hat ein Tier am Dach geschwärmt. Am 09. Juli wurden keine schwärmenden Tiere beobachtet.

Am 19.06. flog eine Mückenfledermaus aus der westlichen Seite des Gebäudes aus dem Dach, auf der Hofseite wurden 5 Tiere registriert. Am 02. Juli hat sich ein Zwergfledermausmännchen durch Balzflüge territorial gezeigt.

### **Ergebnis der Horchboxenerhebung vom 28.08.2018 an der Hamburger Chaussee Nr. 36**

Von Juli bis September zeigen Zwergfledermäuse an Winterquartieren verstärkte Aktivitäten. Mittels Horchbox wurden keine Aktivitäten aufgezeichnet.

In der folgenden Tabelle sind die drei Arten gelistet, zu denen ein Nachweis oder ein Hinweis vorliegt:

Art	Schutzstatus RL SH (2014)	Potenzielle Funktion
<b>Zwergfledermaus</b> ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	ungefährdet	Winterquartier, <b>Tagesversteck</b> , <b>Paarungsquartier</b>
<b>Mückenfledermaus</b> ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> )	Vorwarnliste	<b>Tagesversteck</b> , Paarungsquartier
<b>Braunes Langohr</b> ( <i>Plecotus auritus</i> )	Vorwarnliste	Tagesversteck, Paarungsquartier, <b>Fraßplatz</b>

**Fett:** nachgewiesene Teilfunktionen

## Brutvögel

Nester wurden in den Dachböden nicht gefunden.

**Hamburger Chaussee Nr. 36:** An der Südostecke nutzte unter der Dachkante ein Paar Mauersegler einen Brutplatz. Am Regenfallrohr von Nr. 36 fand sich etwas Nistmaterial, auf der Nordostseite des Gebäudes ein weiteres Nest auf einem Balken. Im Februar wurde auf der Südseite in einer Mauernische (in Kniehöhe) ein Spatz beobachtet.

Unter der Wellblecheindeckung der Auto-Werkstatt (s. Anhang Abb. 5) können Vögel wie z.B. Spatzen (*Passer domesticus*) oder Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochrurus*) Nester anlegen, zu den Begehungen im Juni und Juli 2018 konnten keine Brutnachweise gefunden werden.

In der alten Baumweide brütet möglicherweise eine Kohlmeise (*Parus major*), ein Vogel trat mit Reviergesang in der Baumkrone auf.

## Zusammenfassung

### Fledermäuse:

Im Rahmen der Potenzialabschätzung war vom „Worst Case“ auszugehen. Da einerseits der Strukturreichtum hoch, andererseits die Kontrollierbarkeit eingeschränkt war, war von einer Nutzung der Gebäude im Sommerhalbjahr (mit Wochenstuben, Zwischen- und Balzquartieren), durch mehrere Fledermausarten ausgegangen worden. Über Detektorerhebungen wurden **2** Arten nachgewiesen.

Tatsächlich nachgewiesen wurde ein kleines Quartier von Zwerg- und Mückenfledermäusen (Tagesversteck?), sowie das Paarungsrevier/quartier einer Zwergfledermaus. Hinzu kommt möglicherweise eine **3.** Art, das Braune Langohr auf. Die Tiere können unter anderem in der Isolierung der Dachbereiche, in den Spalten einer Dachkonstruktion, sowie hinter der Klinkerfassade oder an Dachüberständen Quartierstandorte nutzen.

Von einer Winterquartiernutzung durch einzelne Zwerg- und Mückenfledermäuse des Daches der Hamburger Chaussee Nr. 36 ist unbedingt auszugehen. Obwohl keine Aktivitäten mittels Horchbox aufgezeichnet wurden, ist eine Nutzung durch einzelne, aber frische Kotpellets im Februar 2018 belegt.

Bis auf die strukturreiche Weide am Nordwestende des B-Plangebietes weist der Gehölzbestand keine nennenswerten Strukturen auf, in denen Fledermäuse Quartiere nutzen können.



### Brutvögel:

Am Gebäude Hamburger Chaussee Nr.36 brütet ein Mauersegler, weitere Brutvögel wurden im Sommer 2018 nicht beobachtet. Zwei Altnester am selben Gebäude sind Hinweise, es können z.B. Amseln dort gebrütet haben. In einer potenziellen Höhle in der Baumweide hat möglicherweise eine Kohlmeise gebrütet. Im Februar wurde ein Spatz beobachtet, der in einem Loch in der Kellerwand saß (Schlafplatz).

## **Artenschutzrechtliche Konsequenzen**

### ***Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 BnatSchG***

Fledermäuse: der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein empfiehlt für Eingriffe in Gebäude und Bauten, bei einer Sommer- und Winterquartiernutzung durch Langohren und Pipistrellus-Arten folgende Abrisszeiten:

- 15. März - 30. April und 15. August - 30. September.

*Von der Tötung von Individuen ist nicht auszugehen, wenn die Bauzeiten eingehalten werden. Ist dies nicht möglich sind die unten aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.*

Brutvögel: Im Rahmen der Baufeldfreimachung kommt es nicht zum Verbotstatbestand der Tötung von Tieren, wenn die vorgeschriebene Bauzeit eingehalten wird:

- 01. Oktober bis 28./29. Februar.

*Von der Tötung von Individuen ist nicht auszugehen, wenn die Bauzeiten eingehalten werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind die unten angegebenen Maßnahmen umzusetzen.*

### ***Verbot der erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 BnatSchG***

Verbotsrelevant im Hinblick auf § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind ausschließlich erhebliche Störungen. Als Störungen werden Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen bewertet, die insbesondere durch Licht, Lärm, visuelle Störungen oder Erschütterungen hervorgerufen werden können. Eine verbotsrelevante erhebliche Störung liegt nach § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Eine lokale Population kann als eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

- *von einer Störung der lokalen Fledermausgemeinschaft ist nicht auszugehen, das betroffene Quartier wird von maximal 6 Tieren in zwei Arten genutzt.*
- *Für die Brutvogelgemeinschaft ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen.*

## **Verbot der Beschädigung oder Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG**

Fledermäuse: durch den Rückbau der Gebäude tritt nach gutachterlicher Einschätzung das Verbot der Beseitigung, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ein. Es gehen Quartierstrukturen potenziell von mindestens 3 Fledermausarten verloren.

*Bei Umsetzung der unten vorgeschriebenen Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen kommt es nicht zu einem gravierenden Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.*

Brutvögel: durch den Rückbau der Gebäude und die Gehölzrodungen tritt nach gutachterlicher Einschätzung das Verbot der Beseitigung, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ein. Es gehen Niststandorte von mindestens 34 gebäude- und gehölzbrütende Arten (Mauersegler, Amsel, Kohlmeise, Spatz) verloren. Da nur ein Mauersegler-Paar am Gebäude brütet, ist kein Ausgleich erforderlich.

*Es kommt nicht zu einem gravierenden Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.*

***Es kann abschließend festgehalten werden, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht die Zulassungsvoraussetzung für die Räumung des Baufeldes gegeben ist.***

## **Artenschutzrechtlich notwendige Vorgehensweise**

### Fledermäuse: Hamburger Chaussee Nr. 34

- Bauzeitenregelung: Abriss nur zwischen dem 15. März - 30. April und 15. August - 30. September

### Fledermäuse: Hamburger Chaussee Nr. 36

- Bauzeitenregelung: Abriss nur zwischen dem 15. März - 30. April und 15. August - 30. September
- Der Abriss im Spätherbst ist möglich, wenn eine biologische Baubegleitung erfolgt. Das Öffnen des Daches und das Entfernen der Steinwolle ist durch einen fachkundigen Biologen zu begleiten.

### Brutvögel in Gebäuden

- Für den Gebäuderückbau sind die vorgegebenen Bauzeiten (01. Oktober bis 28./29. Februar) einzuhalten.

### Brutvögel in Gehölzen > Minimierungsmaßnahmen

- Die mit Efeu bewachsene Baumweide sollte nach Möglichkeiten erhalten bleiben. Ein Kronenrückschnitt bewahrt die Strukturvielfalt und kann zum Erhalt von Brutplätzen führen.

## **Artenschutzrechtlich notwendige Kompensationsmaßnahmen**

### Fledermäuse

- Der Verlust eines Paarungsquartiers einer Zwergfledermaus und eines Tagesverstecks von 2 Pipistrellus-Arten ist durch vier selbstreinigende Fassadenquartiere auszugleichen. Vorgeschlagen wird, dass an konfliktfreier Stelle in die Fassade Quartiere eingebaut werden.
- Die Kästen sind in unterschiedlicher Exposition, aber bevorzugt nach Süden oder Osten ausgerichtet, anzubringen.

## **Vorgezogene artenschutzrechtlich notwendige Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

- Da kopfstarke Quartiere von Fledermäusen nicht betroffen sind, sind CEF-Maßnahmen nicht erforderlich
- Da es sich bei den Vertretern der betroffenen Brutvögel um potenziell ungefährdete Arten mit günstigem Erhaltungszustand handelt, sind CEF-Maßnahmen nicht erforderlich.

Dorothea Barre

Melsdorf, den 12.11.2018

## Literatur

- BORKENHAGEN, P (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. –Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume des Landes SH, Flintbek.
- FÖAG (2007): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2007. –Kiel.
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- LBV SH (= LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2011): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- LBV-SH & AFPE (= LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE, 2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen:  
[http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/dossier\\_umwelt.html?cms\\_docId=1837694&cms\\_notFirst=true](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/dossier_umwelt.html?cms_docId=1837694&cms_notFirst=true)
- KNIEF, W., BERNDT, R. K., HÄLTERLEIN, B., JEROMIN, K., KIECKBUSCH, J. J. & B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. –Schr.R. LLUR SH – Natur –RL 20.